

Technische Hochschule Darmstadt
- Institut für Psychologie -

10.12.1987

E I N L A D U N G zur 13. Direktoriumssitzung des
Instituts für Psychologie

am: 17.12.1987

um: 14h

in: Hochschulstr. 1

- TOP 1 Mitteilungen
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung
- TOP 3 Lehraufträge
- TOP 4 Fachübergreifende Lehre
- TOP 5 Studienordnung
- TOP 6 Verschiedenes

gez.: Leichner

Anlage

1. Protokoll
2. Änderung der Ausführungsbestimmungen

PROTOKOLL der 12. Sitzung des Direktoriums des Instituts für
Psychologie am 03.12.1987, 14.00 Uhr, Gebäude: 44, Raum: 217

Teilnehmer/innen: Bärenz, Borcherding (-16.15 Uhr), Grzesitza,
Heydemann, Lalli, Leichner, Pächter, Rüttinger (-16.15 Uhr),
Schmidt, Seiler, Sorgatz, Wandmacher, Yazici.

Beginn: 14.00 Uhr Ende: 17.30 Uhr

Die Tagesordnung wird um zwei TOP's erweitert:

TOP 3: Verlängerung des Dienstvertrages von Herrn W. Mohr

TOP 5: Einmalige Mittel

Die in der Einladung erwähnten Tagesordnungspunkte ändern sich
entsprechend in ihrer Reihenfolge.

TOP 1: Mitteilungen

- Herr Leichner dankt Herrn Seiler im Namen des Instituts für
Psychologie für seine bisherige Tätigkeit als Geschäftsführen-
den Direktor.
- Der Präsident bittet um die Angabe von Projekten, die für das
nächste Jahr geplant sind, um die Zusammenarbeit mit der TU Graz
abstimmen zu können.
- Für das kommende Jahr sind Mittel in gleicher Höhe wie 1987 für
die Frauenforschung zu erwarten. Lehraufträge für das SS 88 und
WS 88/89 aus dem Frauenforschungsetat können bis zum 15.1.88
beantragt werden. Anträge zur Unterstützung von Forschungsproj-
ekten im Bereich Frauenforschung müssen bis zum 16.2.88
angemeldet werden.
- Herr Shibahara Sadao bittet um Rückmeldung zu seinem Buch
"Mathematical Principles of Mental Philosophy", das er - wie
er schreibt - an das Institut geschickt hat.
- Das Gesetz zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an
das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom
28.10.1987 kann beim GfD eingesehen werden.
- Das Dekanat bittet auch das Institut für Psychologie um Benen-
nung von Wahlhelfern für die Neuwahlen zum Konvent am 25., 26.
und 28.1.88.
- Herr Sorgatz erklärt sich bereit, als Referent bei den Hoch-
schulinformationstagen (Psychologie am 28.4.88) mitzuwirken.
- Im Rahmen der jährlich stattfindenden Vortragsreihe für
künftige Abiturienten bittet das Arbeitsamt um einen Referenten
des Instituts für Psychologie für den 02.3.88, 10.30 Uhr, 47/50.
Herr Klein-Moddenborg wird für diese Aufgabe vorgeschlagen.
- Die Anerkennung der externen Praktika wird Herr Sorgatz ab dem
01.01.88 übernehmen.
- Herr Voss hat in seinem DFG-Projekt drei neue Mitarbeiter
eingestellt: Frau V. Heinrich, Frau A. Teschner, Frau M. Eisele.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 11. Direktoriumssitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 4: Stelle Claar

Die Stellenausschreibung im Bereich der Klinischen Psychologie wird nach zwei Änderungen (Einstellungsdatum: 01.9.88; Bewerbungsschluß: 30.4.88) einstimmig befürwortet.

TOP 5: Einmalige Mittel

Herr Sorgatz beantragt die Anschaffung eines Videoprojektors für Lehrveranstaltungen, der DM 7.000,-- kosten soll. Der Antrag wird einstimmig angenommen, jedoch soll der Antrag gegenüber den anderen geringste Priorität haben.

TOP 6: Revision der Prüfungsordnung (Ausführungsbestimmungen)

Es werden Korrekturen zu den Änderungen der Ausführungsbestimmungen vorgenommen. (s. Anlage)

Über folgende Änderungen wurde abgestimmt:

Zu §3 (3) Zulassung zur Diplomvorprüfung: 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
Zu §3 (3) Zulassung zur Diplomprüfung: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

TOP 7: Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern

Es liegen Vorschläge aus den Arbeitsbereichen vor:
Allgem. Psychologie I, Pädagogische Psychologie,
Entwicklungspsychologie, Methodenlehre, Sozialpsychologie.

Ausstehende Vorschläge sollen baldmöglichst dem GfD zugesandt werden.

TOP 8: Revision der Studienordnung

Folgende Problembereiche werden diskutiert:

Schwerpunkte im Anwendungsbereich.
Veranstaltungen zu den Prüfungsfächern "Evaluations u. Forschungsmethodik" u. zur "Forschungsorientierten Vertiefung".

TOP 9: Hilfskraftstelle mit Abschluß

Der GfD teilt mit, daß Herr Sorgatz in einem Schreiben an den Präsidenten der THD die Verlängerung des Arbeitsvertrages für die geprüfte wiss. Hilfskraft (Herrn Ingo Freienstein) beantragt hat. Die Mittel sollen aus dem Strukturfonds für das Jahr 1988 zur Verfügung gestellt werden. Nach Diskussion ist das Direktorium einstimmig der Auffassung, daß die Mittel aus dem Strukturfonds für die Finanzierung der Hilfskraft am Institut für Psychologie verwendet werden sollen. .

TOP 10: Verschiedenes
-entfällt-

Darmstadt, den 10.12.1987

(Prof. Dr. R. Leichner)

(f.d.P. G. Yazici)

Prüfungsanforderungen Methodenlehre

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen: Allgemeine Methodenlehre
 - (a) Grundbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und Grundsätze der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung
 - (b) Mathematische und logische Grundlagen wissenschaftlicher Methodik
 - (c) Historischer Abriß erkenntnistheoretischer Ansätze in der Psychologie

2. Untersuchungsmethoden der Psychologie
 - (a) experimentelle und quasi-experimentelle Überprüfungsmethoden
 - (b) nichtexperimentelle Überprüfungsmethoden
 - (c) Grundbegriffe der Versuchsplanung
Methoden der experimentellen und nichtexperimentellen Kontrolle

3. Quantitative Methoden
 - (a) Deskriptive Statistik
 - (b) Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung
 - (c) Einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung ein- und mehrfaktorieller Versuchspläne
 - (d) Korrelation und Regression

Prüfungsanforderungen Allgemeine Psychologie I

Kenntnisse der grundlegenden Theorien der speziellen Untersuchungsmethoden und der Ergebnisse folgender Teilgebiete der Allgemeinen Psychologie:

- (a) Psychophysik
- (b) Wahrnehmung
Lernen
- (c) Gedächtnis
- (d) Aufmerksamkeit

Prüfungsanforderungen: Allgemeine Psychologie I

wie Wandmacher nur "Lernen und Gedächtnis"

Allgemeine II

- a) Wissen
- b) Fertigkeiten
- c) Denken, Problemlösen
- d) Sprachwahrnehmung und Produktion
- e) Psycholinguistik
- f) Emotion
- g) Motivation

Prüfungsanforderungen: Pädagogische Psychologie

1. Grundlagenprobleme des Faches
2. Teilgebiete
 - a. Instruktion
 - b. Erziehung
 - c. Soziale Bedingungen
3. Vertiefung
 - a. Aspekte von Instruktion
 - b. Aspekte von Erziehung
 - c. Psychol. Beratung
 - d. Lernbehinderung

Prüfungsanforderungen Sozialpsychologie

1. GRUNDLAGEN DER SOZIALPSYCHOLOGIE

- Grundbegriffe und Aufgabenstellung der Sozialpsychologie
- Sozialwissenschaftliche Methodik
(Forschungsansätze und Erhebungsverfahren)
- Theorien der Sozialpsychologie
- Anwendungsfelder der Sozialpsychologie

2. INHALTLICHE SCHWERPUNKTTHEMEN

- Soziale Kognition
(Wahrnehmung, Attribution, Einstellung)
- Soziale Motive
(Hilfeverhalten, Gerechtigkeit, Aggression)
- Soziale Kommunikation und Interaktion
(Interaktionsanalyse, soz. Beziehungen)
- Gruppenprozesse
(Gruppenstruktur, Gruppenentscheidung, Gruppenkonflikte)

Prüfungsanforderungen: Pädagogische Psychologie

1. Metatheoretische und theoretische Grundlagenprobleme der Pädagogischen Psychologie
 - 1.1 Pädagogische Psychologie als praktische Wissenschaft
 - 1.2 Anwendungsbereiche der Pädagogischen Psychologie
 - 1.3 Das Normenproblem in der Pädagogischen Psychologie
 - 1.4 Geschichte der Pädagogischen Psychologie

2. Fachinhaltliche Grundlagen
 - 2.1 Instruktionspsychologie
 - 2.2 Erziehungspsychologie
 - 2.3 Soziale und organisatorische Rahmenbedingungen von Erziehung und Instruktion

3. Vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse aus zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche
 - 3.1 Spezielle Aspekte der Instruktionspsychologie
 - 3.2 Spezielle Aspekte der Erziehungspsychologie
 - 3.3 Psychologische Beratung
 - 3.4 Psychologie der Lernbehinderung
 - 3.5 Psychologie der geistigen Behinderung
 - 3.6 Psychologie der Sprache
 - 3.7 Verhaltensstörungen
 - 3.8 Lernstörungen

Prüfungsanforderungen: Entwicklungspsychologie

1. Grundlagen entwicklungspsychologischer Forschung und Theorie
 - 1.1 Grundbegriffe und Fragestellungen der Entwicklungspsychologie
 - 1.2 Meta-Theorie, Modelle und Theorien der Entwicklung
 - 1.3 Biologische Grundlagen der Entw. und das Anlage-Umweltproblem
 - 1.4 Methoden entwicklungspsychologischer Forschung

2. Schwerpunkte entwicklungspsychologischer Forschung
 - 2.1 Kognitive Entwicklung
(Wahrnehmung, Denken, Begriff, Sprache, Intelligenz)
 - 2.2 Organismische und motorische Veränderungen in Kindheit und Jugend
 - 2.3 Entwicklung sozialer Kognition und sozialen Verhaltens
 - 2.4 Entwicklung von Motivationen und Emotionen

3. Spezielle Kenntnisse über wichtige Entwicklungsabschnitte
 - 3.1 Methoden und Ergebnisse der Erforschung des frühen Kindesalters
 - 3.2 Probleme und Methoden der Entwicklungsförderung im Vorschulalter
 - 3.3 Spezielle Entwicklungsprobleme im Jugendalter
 - 3.4 Veränderungen der Persönlichkeit im Erwachsenenalter und im hohen Alter

**Anderung der Ausführungsbestimmungen
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie**

Zu § 3 (3)

Das Lehrangebot und die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung im Anschluß an das 4. Studiensemester und die Diplom-Hauptprüfung im Anschluß an das 9. Studiensemester abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt werden. Der/die Studierende bestimmt, welche Fachprüfungen er/sie jeweils im ersten und welche er/sie im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt. Eine Verteilung der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung auf jeweils mehr als zwei Prüfungsabschnitte ist ausgeschlossen.

Von den für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 18 (1) 1 ist bei der Anmeldung zur Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen: Übung Grundlagen der Psychologie I, Übung Grundlagen der Psychologie II, Übung zur Statistik für Psychologen I, Übung zur Statistik für Psychologen II, Experimentalpraktikum, Empiriepraktikum. Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Proseminaren ist spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist eine angenommene schriftliche Studienarbeit nachzuweisen. Die übrigen Leistungsnachweise gemäß § 18 (1) 2a sind spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird. Die drei Praktika bzw. die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit müssen spätestens zum 2. Prüfungsabschnitt als erfolgreich absolviert nachgewiesen werden.

Zu § 5 (2):

Die Fachprüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) finden mündlich statt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

Zu § 11 (2):

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung gemäß § 3 (3) ist die erfolgreiche Ableistung von entweder drei 6-wöchigen Praktika oder einer 6-monatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens zwei der 6-wöchigen Praktika müssen außerhalb der Hochschule an hinreichend verschiedenen Institutionen erbracht werden. Alle Praktika sind nach Beginn des Psychologiestudiums in der vorlesungsfreien Zeit und zwei davon während des Hauptstudiums zu absolvieren. Auch die 6-monatige berufsprak-

tische Tätigkeit muß während des Hauptstudiums absolviert werden. Ebenso kann ein Praktikum an der Hochschule nur während des Hauptstudiums abgeleistet werden.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Die Zeit für die drei Praktika bzw. die halbjährige berufspraktische Tätigkeit soll nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung für die einzelnen Fächer.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung Grundlagen der Psychologie I,

Übung Grundlagen der Psychologie II,

Übung zur Statistik für Psychologen I,

Übung zur Statistik für Psychologen II,

Experimentalpraktikum,

Empiriepraktikum,

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) zugeordnet sind.

2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) 2 genannten Prüfungsfächer.
 - b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit.
 - c) Nachweis über die Ableistung der in § 11 (2) genannten Praktika, bzw. der sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder min-

destens mit "ausreichend" bewertet oder anerkannt oder als "erfolgreich teilgenommen" anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in oder des/der Betreuers/in der Arbeit kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

Methodenlehre,

Allgemeine Psychologie I,

Allgemeine Psychologie II,

Entwicklungspsychologie,

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,

Sozialpsychologie,

Physiologische Psychologie.

2. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen:

(1) Pädagogische Psychologie;

(2) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;

(3) Klinische Psychologie;

(4) Diagnostik;

(5) Evaluations- und Forschungsmethodik;

(6) Wahlpflichtbereich zur Forschungsorientierten Vertiefung;

(7) Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach.

Als nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann jedes an der THD vertretene Fach gewählt werden. Über die Annahme von Wahlpflichtfächern, die nicht an der THD vertreten sind, entscheidet die Prüfungskommission.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern/innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch

schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 20 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in besondere Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 20.8.1982 (Amtsblatt S. 638) außer Kraft.